

BGer 5D 31/2017 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_31_2017

FR: TF 5D 31/2017 du 15 mars 2017

IT: TF 5D 31/2017 del 15 marzo 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. November 2016 erteilte das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost der Gerichtsverwaltung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'350.-- (Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Basel-Landschaft). Mit Beschwerde vom 22. Dezember 2016 (Postaufgabe) gelangte A. _____ (Beschwerdeführerin) an das Kantonsgericht. Sie verlangte festzustellen, dass sie den Betrag zurzeit nicht schulde, und begründete dies mit finanziellen Schwierigkeiten. Das Kantonsgericht wies ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Mit Entscheid vom 16. Januar 2017 wies es die Beschwerde ab. Am 13. März 2017 hat die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Beschwerde in Zivilsachen / subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat den angefochtenen Entscheid am 26. Januar 2017 entgegengenommen. Sie hat damit die dreissigtägige Beschwerdefrist verpasst (Art. 100 Abs. 1 BGG). Zwar stellt sie ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist (Art. 50 Abs. 1 BGG). Sie begründet dies jedoch einzig damit, es seien unvorhergesehene Angelegenheiten dazwischengekommen, so dass für die Beschwerde keine Zeit mehr geblieben und diese vergessen gegangen sei. Eine solche Behauptung, die im Übrigen unbelegt bleibt, genügt jedoch nicht, um darzutun, dass die Frist unverschuldet verpasst wurde. Das Gesuch ist abzuweisen. Die Beschwerde ist somit verspätet, womit auf sie nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen würde ihre Beschwerde erneut den Begründungsanforderungen an eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) nicht genügen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin ist sodann erneut darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht zur Behandlung von Wiederherstellungsgesuchen an die kantonalen Instanzen nicht zuständig ist (vgl. Urteil 5D_22/2017 vom 21. Februar 2017). Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr sinngemäßes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.